

Grundsteuerreform 2025

In den nächsten Wochen erhalten Sie Ihre Grundsteuerbescheide für das Jahr 2025. Um Ihnen den Überblick zu erleichtern haben wir im Vorfeld eine Auswahl an häufig gestellten Fragen zusammengestellt.

Wir empfehlen Ihnen, die folgenden Informationen anzusehen um eventuelle Unklarheiten bereits im Vorfeld zu klären. Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

Was bedeutet Aufkommensneutralität?

Das Aufkommen der Grundsteuer A und B soll 2025 gleich hoch sein wie 2024.

Da der Gemeindeverwaltung noch nicht alle Steuerfälle vorliegen, werden die Hebesätze in 2025 geprüft und sobald absehbar ist, ob die Aufkommensneutralität gegeben ist, ggf. neu für 2026 angepasst.

Da der Hebesatz mit dem jeweiligen Messbetrag multipliziert wird, sagt die Höhe des Hebesatzes allein nichts über die Höhe des zukünftigen Grundsteueraufkommens aus.

Muss ich die Grundsteuer bezahlen, auch wenn ich Einspruch beim Finanzamt oder Widerspruch bei der Stadt eingelegt habe?

Einen Einspruch oder Widerspruch entbindet nicht von der Verpflichtung die Grundsteuer zu bezahlen. Soweit ein Einspruch/Widerspruch erfolgreich ist, wird der Grundsteuerbescheid geändert und die zu viel gezahlte Grundsteuer rückwirkend erstattet.

Muss ich einen Widerspruch bei der Stadt einlegen, wenn ich bereits einen Einspruch beim Finanzamt eingelegt habe?

Nein, da der Grundsteuermessbescheid vom Finanzamt die Grundlage für die Festsetzung der Grundsteuer ist und bindend für die Gemeinde ist.

Wie errechnet sich der Steuermessbetrag?

(wird durch das Finanzamt ermittelt)

Grundsteuerwert

= Grundstücksfläche x Bodenrichtwert

x Steuermesszahl

1,3 v.T. für unbebaute Grundstücke

0,91 v.T. wenn das Grundstück überwiegend für Wohnzwecke dient

Wie errechnet sich die Jahressteuer?

(wird durch die Gemeinde ermittelt)

Steuermessbetrag

x Hebesatz

Gemeinde Allmendingen:

523 v.H. für die Grundsteuer A ab 2025

206 v.H. für die Grundsteuer B ab 2025

Gemeinde Altheim:

689 v.H. für die Grundsteuer A ab 2025

197 v.H. für die Grundsteuer B ab 2025

(Gem. den jeweiligen Gemeinderatsbeschlüsse wurden die Hebesätze zum 01.01.2025 Aufkommensneutral ermittelt.)

Was ändert sich bei der Zahlung?

- Sepa-Lastschriftmandate gelten weiter
- Bitte beachten Sie ggf. die Korrektur Ihrer Daueraufträge
- Bestehende Jahreszahlungen werden übernommen
- Fälligkeiten zur Zahlung siehe Bescheid
- Bitte immer Kassenzettel angeben

Bei Rückfragen erreichen Sie uns per E-Mail unter Michael.Preis@Allmendingen.de oder telefonisch unter 07391/7015-42.